

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuchs – Aufnahme menschenverachtender Tatmotive als besondere Umstände der Strafzumessung (... StRÄndG)

A. Problem und Ziel

Die Anzahl der Gewalttaten, die sich gegen eine Person allein oder vorwiegend wegen deren politischer Einstellung, Nationalität, Volkszugehörigkeit, Rasse, Hautfarbe, Religion, Weltanschauung oder Herkunft oder aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes, ihrer Behinderung, ihrer sexuellen Orientierung oder ihres gesellschaftlichen Status richten (sogenannte Hasskriminalität), ist erschreckend hoch. Der Verfassungsschutzbericht des Bundesministeriums des Innern weist für das Jahr 2010 bundesweit 762 derartige Gewalttaten aus.

Diesen sogenannten Hassdelikten wohnt gegenüber sonstigen Gewaltdelikten ein erhöhter Unrechtsgehalt inne. Ihre Täter begehen sie nicht vor dem Hintergrund einer persönlichen Auseinandersetzung mit dem Opfer. Vielmehr soll mit dem Angriff auf die körperliche Integrität des Opfers ein grundsätzliches Unwerturteil über dessen „Anderssein“ gefällt werden. Das Opfer wird nicht mehr als Individuum, sondern als austauschbarer Vertreter einer dem Täter verhassten und von diesem als minderwertig eingeschätzten Gruppe angesehen. Dies hat zu einer Auswirkung auf die konkreten Taten selbst, die oftmals brutaler und rücksichtsloser ausgeführt werden als Gewaltdelikte in anderen Kontexten. Zum anderen führt es zu einer starken Verunsicherung von Bürgerinnen und Bürgern, die die gleichen Eigenschaften oder Einstellungen aufweisen, wegen derer ein anderer Mensch zum Opfer einer Gewalttat wurde (vgl. zum Ganzen: Tolmein, ZRP 2001, S. 315 ff.). Mögliche Folgen sind Einschüchterung und Gefühle des Alleingelassenseins bis hin zur gesellschaftlichen Isolation ganzer Bevölkerungsgruppen. Hasskriminalität ist deshalb in besonderem Maße geeignet, den sozialen Frieden zu stören.

Dem erhöhten Unrechtsgehalt muss das Strafrecht deutlicher als bisher Rechnung tragen. Es muss ein klares Signal setzen, dass die Gesellschaft nicht bereit ist, entsprechende Gewalttaten – oftmals gegen ihre schwächsten Mitglieder – zu tolerieren. Dazu müssen hassgeleitete Motive des Täters bei der Strafzumessung stärker als bisher berücksichtigt werden, um innerhalb der bestehenden und als grundsätzlich ausreichend angesehenen Strafrahmen im Einzelfall angemessene Sanktionen zu verhängen.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf sieht vor, menschenverachtende, insbesondere rassistische oder fremdenfeindliche Beweggründe und Ziele des Täters als Umstände in § 46 Absatz 2 des Strafgesetzbuchs (StGB) aufzunehmen, die im Rahmen der Strafzumessung strafschärfend zu berücksichtigen sind.

C. Alternativen

Beibehaltung der bisherigen, unbefriedigenden Rechtslage.

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Keine.

2. Vollzugsaufwand

Der Gesetzentwurf verfolgt das Ziel, die Rechtsprechung dazu anzuhalten, hassgeleitete Motive eines Gewalttäters bei der Festsetzung einer angemessenen Strafe stärker strafschärfend zu berücksichtigen als bisher. Dies dürfte zu einer Zunahme von Verurteilungen zu Freiheitsstrafen und damit zu einer Steigerung der Belegungszahlen im Strafvollzug führen. Eine Abschätzung, in welchem Umfang dies der Fall sein wird, ist nicht möglich, da die Gerichte insoweit unabhängig sind.

E. Sonstige Kosten

Keine.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin, 18. April 2012

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Prof. Dr. Norbert Lammert
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 3 des Grundgesetzes den vom Bundesrat in seiner 893. Sitzung am 2. März 2012 beschlossenen

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuchs - Aufnahme menschenverachtender Tatmotive als besondere Umstände der Strafzumessung (... StRÄndG)

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Justiz.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf ist in der als Anlage 2 beigefügten Stellungnahme dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen



Anlage 1

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuchs – Aufnahme menschenverachtender Tatmotive als besondere Umstände der Strafzumessung (... StRÄndG)

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Änderung des Strafgesetzbuchs**

In § 46 Absatz 2 Satz 2 des Strafgesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden

nach den Wörtern „Ziele des Täters,“ die Wörter „besonders auch rassistische, fremdenfeindliche oder sonstige menschenverachtende,“ eingefügt.

Artikel 2**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Das Strafrecht muss deutlicher als bisher zum Ausdruck bringen, dass die Gesellschaft Straftaten, die sich gegen eine Person allein oder vorwiegend wegen deren politischer Einstellung, Nationalität, Volkszugehörigkeit, Rasse, Hautfarbe, Religion, Weltanschauung oder Herkunft oder aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes, ihrer Behinderung, ihrer sexuellen Orientierung oder ihres gesellschaftlichen Status richten, nicht duldet. Derartige sogenannte Hassstraf-taten weisen gegenüber sonstigen Gewalttaten einen erhöhten Unrechtsgehalt auf. Der Täter bringt durch sie zum Ausdruck, dass er sein Opfer nicht als Individuum, sondern als Vertreter einer von ihm als minderwertig eingeschätzten Gruppe ansieht. Dies führt oftmals dazu, dass die Taten mit einer gegenüber sonstigen Gewalttaten noch einmal deutlich gesteigerten Brutalität und Rücksichtslosigkeit begangen werden. Darüber hinaus verunsichern und verängstigen sie andere Menschen mit den gleichen Eigenschaften oder Einstellungen, die befürchten müssen, ebenfalls Opfer entsprechender Taten zu werden. Die dadurch in Teilen der Bevölkerung hervorgerufenen Gefühle der Einschüchterung und des Alleingelassenseins bis hin zur Isolation sind in besonderem Maße geeignet, den sozialen Frieden zu stören.

Die Gerichte haben zum Finden einer angemessenen Strafe die sogenannte Strafzumessungsschuld zu ermitteln und dabei auch Ziele und Beweggründe des Täters sowie die Gesinnung, die aus der Tat spricht, zu berücksichtigen (vgl. § 46 Absatz 2 Satz 2 StGB). An dieser Stelle kann das Strafrecht ein deutliches Zeichen setzen, dass hassgeleitete Motive strafscharfende Umstände sind.

Darüber hinausgehende Verschärfungen des Sanktionenrechts sind nicht erforderlich. Es besteht kein Anlass dazu, die Regelung des § 47 Absatz 1 StGB, nach der kurze Freiheitsstrafen von weniger als sechs Monaten Länge nur in Ausnahmefällen verhängt werden dürfen, dahingehend umzukehren, dass bei hassgeleiteten Gewalttaten kurze Freiheitsstrafen zukünftig zu einer Regelstrafe werden. Darüber hinaus ist es nicht sinnvoll, bei Freiheitsstrafen von über sechs Monaten die Strafaussetzung zur Bewährung im Regelfall auszuschließen.

Im Hinblick auf die Verhängung kurzer Freiheitsstrafen ist allgemein anerkannt, dass diese wegen der entsozialisierenden Wirkung grundsätzlich unterbleiben sollen. An dieser entsozialisierenden Wirkung ändert auch eine besonders verwerfliche Motivlage des Täters nichts. Ein Ausschluss der Möglichkeit, Freiheitsstrafen von mehr als sechs Monaten zur Bewährung auszusetzen, würde zudem die Gewichte

im Rahmen der Strafzumessung einseitig zugunsten der Generalprävention und zulasten der (täterbezogenen) Spezialprävention, und hier insbesondere der Resozialisierung, verschieben. Beide Ansätze können daher gerade auch vor dem Hintergrund des § 46 Absatz 1 Satz 2 StGB nicht überzeugen, der fordert, die Auswirkungen einer Strafe auf das künftige Leben des Täters zu berücksichtigen und damit die Resozialisierung neben der Schuld als den zentralen Aspekt der Strafzumessung ansieht.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (§ 46 Absatz 2 Satz 2 StGB)

§ 46 Absatz 2 Satz 2 StGB beinhaltet eine Zusammenfassung der Umstände, die das Gericht bei der Strafzumessung zu berücksichtigen hat. Zu diesen Umständen zählen „die Beweggründe und Ziele des Täters“ sowie „die Gesinnung, die aus der Tat spricht“.

Zwar können die Gerichte im Rahmen der Strafzumessung bereits jetzt hassgeleitete Motive des Täters strafscharfend berücksichtigen. Eine entsprechende ausdrückliche Regelung, durch die auch der erhöhte Unwertgehalt, der sich aus diesen Motiven für die Tat ergibt, betont wird, fehlt allerdings. Hier setzt der Gesetzentwurf an, indem er menschenverachtende Motive als besonders verwerfliche Beweggründe und Ziele des Täters hervorhebt. Als Beispiel für solche menschenverachtenden Motive nennt der Gesetzentwurf dabei die rassistischen und fremdenfeindlichen Beweggründe. Dies dient zum einen dazu, die Gerichte gerade in Hinblick auf diese Motive, die in der Praxis bei einer Vielzahl der einschlägigen Straftaten vorliegen, zu sensibilisieren und der Rechtsprechung zugleich einen Anhaltspunkt zu geben, um den Begriff des Menschenverachtenden auszufüllen.

Neben Auswirkungen auf die Strafzumessungspraxis der Gerichte ist schließlich auch zu erwarten, dass die Behörden angesichts dessen, dass das StGB entsprechende Motive nunmehr ausdrücklich als zu berücksichtigende Umstände aufführt, diesem Aspekt zukünftig bereits im Ermittlungsverfahren größere Bedeutung beimessen und etwaige Beweismittel sichern.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Übergangsvorschriften sind nicht erforderlich.

Anlage 2

Stellungnahme der Bundesregierung

Die Bundesregierung nimmt zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates wie folgt Stellung:

Die Bundesregierung teilt das hinter der Initiative stehende politische Anliegen. Die Zurückdrängung von Straftaten aus rassistischen, fremdenfeindlichen oder anderen menschenverachtenden Motiven ist eine wichtige Aufgabe des Rechtsstaats. Wo diese Taten begangen werden, müssen sie mit aller Konsequenz verfolgt und angemessen bestraft werden.

Auch von Seiten internationaler, mit der Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit befasster Gremien wird Deutschland empfohlen, in § 46 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Tatbegehung aus rassistischen Motiven ausdrücklich zu benennen (vgl. Bericht des Sonderberichterstatters der Vereinten Nationen für Rassismusfragen, Githu Muigai, über seinen Deutschlandbesuch, A/HRC/14/43/Add.2 vom 22. Februar 2010, Rn. 78; Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz – ECRI – des Europarates, Bericht über Deutschland, vierte Prüfungsrunde, veröffentlicht am 26. Mai 2009, Rn. 22), wenngleich es insoweit keine bindende Vorgaben gibt, insbesondere auch nicht aufgrund des Rahmenbeschlusses 2008/913/JI des Rates vom 28. November 2008 zur strafrechtlichen Bekämpfung bestimmter Formen und Ausdrucksweisen von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit (vgl. Bundestagsdrucksache 17/3124, S. 8).

Die Bundesregierung begrüßt zudem, dass der Vorschlag auf Änderungen zu den §§ 47 und 56 StGB verzichtet, wie sie in einem früheren Entwurf des Bundesrates enthalten waren (Bundestagsdrucksache 16/10123). Zu den Gründen hierfür verweist sie auf die Ausführungen im aktuellen Entwurf des Bundesrates (Begründung Teil A. Allgemeines) sowie auf die Stellungnahme der Bundesregierung zum damaligen Gesetzentwurf (Bundestagsdrucksache 16/10123, S. 11).

Die Bundesregierung weist ergänzend auf Folgendes hin:

Bereits nach geltendem Recht sind rassistische, fremdenfeindliche oder aus anderen Gründen menschenverachtende Motive bei der Strafzumessung zu berücksichtigen, wenn das Gericht nach § 46 Absatz 2 StGB die Beweggründe und die Ziele des Täters sowie die Gesinnung, die aus der Tat spricht, bewertet und gegeneinander abwägt. Darüber hinaus erfüllt eine derartige Motivation regelmäßig das Merkmal der sonstigen niedrigen Beweggründe im Sinne des § 211 StGB (vgl. Fischer, StGB, 59. Auflage 2012, § 211 Rn. 21; Schneider in Münchener Kommentar zum StGB, Band 3, 1. Auflage 2003, § 211 Rn. 80, 83; jeweils m. w. N.). Dies ist auch für die Auslegung des Strafzumessungsmerkmals „Beweggründe und Ziele“ gemäß § 46 Ab-

satz 2 Satz 2 StGB heranzuziehen (vgl. Theune in Leipziger Kommentar zum StGB, 12. Auflage 2007, § 46 Rn. 84; Schönke/Schröder, StGB, 28. Auflage 2010, § 46 Rn. 13 und § 211 Rn. 19). § 46 Absatz 2 StGB verzichtet bislang auf einen detaillierten Katalog strafscharfender Umstände und nimmt weitestgehend auch keine Gewichtung der einzelnen Strafzumessungsgründe vor. Eine Ergänzung könnte daher weitere Forderungen nach sich ziehen, spezielle Fallgruppen menschenverachtender Tätermotivationen explizit in das Gesetz aufzunehmen.

Dass die Praxis die genannten Motive bereits berücksichtigt, ergibt sich zum einen aus konkreten gerichtlichen Entscheidungen (vgl. die Rechtsprechungsnachweise auf Bundestagsdrucksache 17/3124, S. 8). Zum anderen haben im Rahmen einer aktuellen rechtstatsächlichen Untersuchung nahezu 90 Prozent der 194 befragten Richter und Staatsanwälte betont, dass Fälle vorurteilsmotivierter Gewalt schon nach gegenwärtiger Rechtslage auf der Strafzumessungsebene strafscharfend berücksichtigt werden (Krupna, Das Konzept der „Hate Crimes“ in Deutschland, S. 197). Auf die Frage, ob sie eine ausdrückliche Erwähnung der Vorurteilsmotivation im Rahmen des § 46 StGB befürworten würden, lehnten dies über zwei Drittel der befragten Justizpraktiker ab (a. a. O. S. 226).

§ 160 Absatz 3 Satz 1 der Strafprozessordnung (StPO) gibt der Staatsanwaltschaft zudem bereits jetzt auf, auch die Umstände zu ermitteln, die für die Bestimmung der Rechtsfolgen der Tat von Bedeutung sind. Damit sind alle Strafzumessungstatsachen des § 46 StGB erfasst (vgl. Meyer-Goßner, StPO, 54. Auflage 2011, § 160 Rn. 17).

Der Gesetzentwurf des Bundesrates spricht selbst davon, ein Signal setzen zu wollen. Die Gesetzesänderung hätte daher vorrangig symbolischen Charakter. Zutreffend ist, dass der Gesetzgeber gerade durch Vorgaben zur Strafandrohung sein Unwerturteil über die konkret mit Strafe bedrohte Tat zum Ausdruck bringt und so wesentlich zur Bewusstseinsbildung in der Bevölkerung über den Wert des jeweils geschützten Rechtsguts beitragen kann (vgl. BVerfGE 45, 187, bei juris Rn. 218). Insoweit kann dem Strafrecht – insbesondere zu Zwecken der positiven Generalprävention – auch die Aufgabe zukommen, für das Gemeinwesen grundlegende Wertungen öffentlich zu dokumentieren und zu bekräftigen (vgl. Hassemer, Festschrift für Roxin, 2001, S. 1001, 1015). Ob es angesichts der dargestellten geltenden Rechtslage und Rechtspraxis geboten ist, auch im Rahmen der allgemeinen Vorgaben zur Strafzumessung bestimmte Motivationslagen hervorzuheben, muss im weiteren Gesetzgebungsverfahren erörtert werden.

